

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/2/27 2013/12/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2014

Index

L22005 Landesbedienstete Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

LandesGleichbehandlungsG Slbg 2006 §16;

LandesGleichbehandlungsG Slbg 2006 §20 Abs2;

LandesGleichbehandlungsG Slbg 2006 §4 Z5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Macht der Beamte einen Ersatzanspruch nach § 16 Slbg LandesGleichbehandlungsG 2006 geltend, kann die Behörde den Vorwurf der Diskriminierung dadurch entkräften, dass sie nachweist, der Beamte ist (im Ergebnis) zu Recht nicht ernannt worden. Bei diesem Anspruch wäre allein damit der Vorwurf der Diskriminierung noch nicht entkräftet. Liegt eine Zwischenentscheidung bzw. ein Zwischenschritt in Form einer Vorschlagserstellung vor und behauptet der Beamte, zu Unrecht nicht in diesen Vorschlag aufgenommen worden zu sein, so hat die Behörde entweder a) die Richtigkeit der Nichtaufnahme des Antragstellers in diesen Vorschlag oder b) die Rückführbarkeit der zu Unrecht erfolgten Nichtaufnahme auf Gründe, die nicht von § 4 Z. 5 Slbg LandesGleichbehandlungsG 2006 erfasst sind, nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis auch im Falle einer im Ergebnis zutreffenden Zwischenentscheidung, so ist es Sache des Beamten, allenfalls unsachliche Motive einzelner Organwalter, mögen diese auch nicht den Ernennungs- oder Betrauungsakt gesetzt, sondern im Rahmen des Verfahrens über den beruflichen Aufstieg etwa nur einen (bindenden oder nicht bindenden) Vorschlag erstattet haben, darzulegen, was auch im Falle einer im Ergebnis zutreffenden Zwischenentscheidung im Hinblick auf den Ersatzanspruch nach § 16 legcit von Bedeutung sein kann (vgl. E 14. Mai 2004, 2001/12/0163 = VwSlg 16359 A/2004).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013120218.X03

Im RIS seit

26.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at